

NAME: \_\_\_\_\_

## **Datenschutzrechtliche Hinweise zu Ihren Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):**

(hier: Datenschutz Gewerbeanzeige)

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Gewerbeanzeigen (-meldungen) und Beantragung von gewerberechtlichen und ladenschlussrechtlichen Erlaubnissen.

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadt Wörth a.Main  
Gewerbeamt  
Luxburgstr. 10  
63939 Wörth a.Main

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Stadt Wörth a.Main  
Fr. Haseler  
Luxburgstr. 10  
63939 Wörth a.Main  
Tel. 09372 / 989314

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden dafür erhoben, um

- Gewerbeanzeigen entgegenzunehmen und zu bestätigen,
- Gewerberechtliche Erlaubnisse zu erteilen,
- Wanderlageranzeigen entgegenzunehmen,
- Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenschlusszeiten zu erteilen

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 34 Abs. 1, 34a Abs. 1, 34b Abs. 1, 34c Abs. 1, § 55 Abs. 1 und 2, 55a Abs. 1 Nr. 1, 55c, 56a Abs. 1 Gewerbeordnung sowie § 20 Abs. 2a Ladenschlussgesetz verarbeitet.

### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Das Bayerische Statistische Landesamt zur gesetzlich vorgeschriebenen Verständigung der in § 3 Gewerbeanzeigenverordnung aufgeführten Stellen.
- Dienststellen außerhalb der Stadt Wörth a.Main (z.B. Landratsamt, Landkreisbetriebe, Veterinäramt) soweit diese bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- Dritte, die eine Auskunft aus dem Gewerberegister nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 Gewerbeordnung beantragen.
- Stellen, bei denen im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens Zuverlässigkeitsanfragen gestellt werden (Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Industrie- und Handelskammern, Finanzbehörden, Polizeibehörden, Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden).
- Stadtkasse der Stadt Wörth a.Main

## 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Wörth a.Main so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihrer Gewerbeanzeige oder Ihres Erlaubnisanspruches erforderlich ist.

Gem. Aktenplankennzeichnung 822, 824, 825 und 826 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses des Bayerischen Einheitaktenplans beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre (nach Abmeldung des Gewerbebetriebes bzw. nach Erlöschen der Erlaubnis).

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihnen oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 8. Pflicht zur Angabe der Daten

Die Verpflichtung zur Angabe Ihrer Daten bei der Gewerbeanzeige ergibt sich aus § 14 Gewerbeordnung i.V.m. § 1 Gewerbeanzeigenverordnung.

Wörth a.Main, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

Name der entgegennehmenden Gemeinde <i>Stadt Wörth a.Main</i>		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) <i>09676169</i>	<b>GewA1</b>
<b>Gewerbe-Anmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen			
<b>Angaben zum Betriebsinhaber</b>		Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.	
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Registerintrages
<b>Angaben zur Person</b>			
3	Name	4	Vornamen
		4a Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	6	Geburtsdatum
		7 Geburtsort und -land	
8	Staatsangehörigkeit(en) deutsch <input type="checkbox"/> andere:		
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web
<b>Angaben zum Betrieb</b> 10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
11	Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen)		
Name		Vornamen	
<b>Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)</b>			
12	Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)	Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
14	Frühere Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
15	Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmittel usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt in GROSSBUCHSTABEN angeben)		
16	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
18	Art des angemeldeten Betriebs <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges		19 Zahl der bei der Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit Teilzeit Keine <input type="checkbox"/>
Die Anmeldung wird erstattet für		20 <input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbstständige Zweigstelle	
		21 <input type="checkbox"/> ein Automatenaufstellungsgewerbe 22 <input type="checkbox"/> ein Reisegewerbe	
Grund		23 24 Neuerrichtung / Übernahme <input type="checkbox"/> Neugründung <input type="checkbox"/> Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderem Meldebezirk <input type="checkbox"/> Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)	
		<input type="checkbox"/> Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/> Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> Erbfolge/Kauf/Pacht	
26	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname		
<b>Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:</b>			
28	Erlaubnis erteilt am	Erlaubnis erteilt von (ggf. Erlaubnisart)	
29	Handwerkskarte ausgestellt am	Handwerkskarte ausgestellt von (ggf. HWK-Art)	
30	Aufenthaltsgenehmigung erteilt am	erteilende Behörde	
31	Aufenthaltsgenehmigung erteilt mit folgenden Auflagen oder Beschränkungen		
Hinweis: Beachten Sie bitte die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise auf dem Beiblatt. Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.			

(C) IDBV 2016 (V.4.5.6)

32

(Datum)

33

Unterschrift

Name der entgegennehmenden Gemeinde *Stadt Wörth a.Main* Gemeindegennzahl Betriebsstätte (Sitz)  
*09676169*

**Beiblatt weitere Tätigkeiten  
Gewerbe-Meldung**

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform  
(ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)

2 Ort und Nr. des Registerintrages

**Angaben zur Person**

3 Name

4 Vornamen

6 Geburtsdatum

15 Gemeldete Tätigkeiten (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.)

(C) LDBV 2016 (V. 4.5.6)

32

(Datum)

33

Unterschrift

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (AB1. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen beziehungsweise für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

### Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.